**Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden gem. Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission**

a) Zusammenfassung

Folgende Informationen beziehen sich auf die gesamte Produktpalette des Verka VK Kirchliche Vorsorge VVaG (Verka VK) sowie der Verka PK Kirchliche Pensionskasse AG (Verka PK, mit Ausnahme der Fondsanlage für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen im Rahmen des fondsgebundenen Rentenversicherungsprodukts Balance Flex, für die eigenständige Offenlegungen seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgen). Da diese nicht in unterschiedliche Finanzprodukte im eigentlichen Sinne untergliedert werden kann, sondern sämtliche Rentenversicherungstarife des Verka VK sowie der Verka PK mit o. g. Ausnahme sich jeweils auf ein gemeinsames kollektives Sicherungsvermögen beziehen, gelten diese Informationen für den gesamten Kapitalanlagenbestand des Verka VK sowie der Verka PK, soweit dieser den Sicherungsvermögen zugeordnet ist.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es besteht keine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen. Dennoch wird nach Einschätzung der Verka keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der Prüfung der Eignung von nachhaltigen Investitionen wird neben dem erwarteten positiven Impact auch geprüft, ob diese möglicherweise einem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden könnten. Ein Beispiel stellt die Prüfung einer möglichen Investition in ein Windkraftanlagen-Portfolio dar im Hinblick auf das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme". Eine Investition in Windkraftanlagen, die durch ihre Lage der lokalen Vogel- und/oder Fledermauspopulation schaden, wurde im Vorfeld von Investitionen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Vermeidung der Entwaldung durch Netto-Abholzung sowie der Umsiedlung von indigenen Völkern durch Land Grabbing im Rahmen der bestehenden Timber-Investments, was im Vorfeld der Investition durch den Umweltbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie den Evangelischen Entwicklungsdienst geprüft wurde.

Die Berücksichtigung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt bislang in erster Linie in Bezug auf die liquiden Wertpapierinvestments sowie einen Teil der alternativen Investments, soweit entsprechende Daten vorliegen, durch Ermittlung von Klimaindikatoren (THG-Emissionen, $CO_2$-Fußabdruck / THG-Emissionsintensität, Klimapfade) und fortlaufende Überprüfung der Kennzahlen mit dem Ziel einer stetigen Reduzierung. Zudem werden insbesondere in Bezug auf Staatsanleihen diverse soziale Merkmale (siehe oben) berücksichtigt. Eine Berücksichtigung und ein umfassender Ausweis der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen („PAI-Indikatoren") gemäß Anhang I Tabelle 1 der Offenlegungsverordnung und aller relevanten Indikatoren gemäß Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang ist der Verka in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zudem hat die Verka derzeit keine Möglichkeit, durch die Abfrage geeigneter Daten für das Kapitalanlagenportfolio zu prüfen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-

Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. In Anbetracht der konkreten Investitionsziele und -objekte sowie der Vorgaben im Rahmen der Investment Guidelines gehen wir aber derzeit davon aus, dass dies zumindest überwiegend in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen der Fall ist. Die Verka hat zudem die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (UN PRI) unterzeichnet und fordert dies oder die Einhaltung vergleichbarer Prinzipien von ihren Asset-Managern.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Verka bezieht sich auf den öffentlich zugänglichen Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Leitfaden) und die hier benannten Instrumente zur Steuerung des Kapitalanlagenportfolios in sozialverträglicher, ökologischer und generationengerechter Hinsicht und stellt hierbei die Verantwortung für Umwelt, Mitwelt und Nachwelt in den Vordergrund.

In ökologischer Hinsicht strebt die Verka langfristig Klimaneutralität an und unterstützt in der Kapitalanlage Maßnahmen mit dem Ziel einer weitgehenden Dekarbonisierung.

In sozialer Hinsicht richtet die Verka ihr Handeln konsequent an christlich-ethischen Werten aus, die als Voraussetzung für ein gutes und gerechtes Miteinander gesehen werden. Als Anbieter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und als institutioneller Investor trägt die Verka dazu bei, Altersarmut zu mindern und kann so einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. In der Kapitalanlage spielen soziale Aspekte eine wesentliche Rolle. In besonderem Maße gilt das für Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturprojekte wie Schulen, Krankenhäuser und Bibliotheken.

Die Verka hat in Bezug auf die extern verwaltete Aktien- und Rentenanlage Custom-Indizes als Referenzwert auflegen lassen, die den EKD-Leitfaden in Bezug auf ökologische Ziele wie z.B. den Verzicht auf fossile Energieträger sowie soziale Ziele wie z.B. das Vorhandensein von Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und/oder für einen existenzsichernden Lohn in Unternehmen zu beachten haben.

d) Anlagestrategie

In der Kapitalanlage sind im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte diverse Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Sofern eine Anlage diese erfüllt, kommt sie für eine Neuinvestition nicht in Frage bzw. hat dies im Hinblick auf den Bestand zur Folge, dass betroffene Kapitalanlagen zeitnah zu veräußern sind. Hiervon kann im Zweifelsfall abgesehen werden, wenn die betreffende Anlage zumindest in der fraglichen Kategorie unter Transition-Gesichtspunkten positiv beurteilt wird. Ein Zweifelsfall liegt beispielsweise vor, wenn ein Normenverstoß nicht eindeutig identifizierbar sein sollte oder etwa von unterschiedlichen externen Nachhaltigkeitsratingagenturen unterschiedlich bewertet wird. Die im Folgenden genannten Ausschluss- bzw. Negativkriterien orientieren sich am EKD-Leitfaden:

a) Ausschlusskriterien für Staaten einschließlich staatlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften

› Einstufung des Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«)

- Klassifizierung als »nicht-frei« (im Sinne von »Freedom in the World« von »Freedom House«)
- Einschränkung der Arbeitsrechte (niedrige Arbeitsbedingungen hinsichtlich Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheit)
- Atomenergie (signifikant hoher Anteil am Primärenergieverbrauch, ggf. Verzicht auf einen Beschluss zum Atomenergieausstieg und zum Ausschluss des Baus neuer Atomkraftwerke)
- Atomwaffen (nachweislicher Besitz von Atomwaffen)
- autoritäres Regime
- Diskriminierung (massive Einschränkung der juristischen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender-Mainstreamings von Behinderten oder Minderheiten)
- Geldwäsche (Bewertung etwa anhand der Einstufung gem. Anti-Money Laundering Index (AML Index))
- Kinderarbeit
- Klimaschutz (Bewertung der Klimaschutzleistungen etwa nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«))
- Korruption (etwa im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International mit einem Rating < 40)
- Menschenrechte (massive Einschränkung, bspw. politische Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit)
- Presse- und Medienfreiheit (massive Einschränkung)
- Rüstungsbudget (vergleichsweise signifikant hoher Anteil am BIP von 5 % oder mehr)
- Praktizieren der Todesstrafe
- Vereinigungsfreiheit (massive Einschränkung der Möglichkeit friedlicher Versammlungen sowie gewerkschaftlicher Organisationen)

b) Ausschlusskriterien für (überwiegend privatwirtschaftliche) Unternehmen (Geschäftsfelder und ggf. impliziter Bestandteil an der Geschäftstätigkeit)

Ausgeschlossen sind folgende Geschäftsbereiche, sofern der jeweilige Geschäftsbereich einen Anteil von mehr als zehn Prozent am Gesamt-Unternehmensumsatz hat (bei einem geringeren Umsatzanteil kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich von einem Ausschluss abgesehen werden):

- Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern insbesondere für militärische Zwecke (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) sowie Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von geächteten Waffen unabhängig vom Umsatzanteil
- Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent)
- Herstellung von Tabakwaren
- Betrieb und/oder Herstellung von kontroversen Formen des Glücksspiels einschließlich jeglicher Formen des Glücksspiels mit Suchtpotenzial
- Herstellung oder Vertrieb von Produkten, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigen-de Darstellungen von Personen verletzen einschließlich herabwürdigenden pornographischen Materials mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren (vgl. BGHSt 23,44; 37,55)
- Herstellung von gentechnisch verändertem Saatgut
- Förderung von Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer und/oder Vorhalten signifikanter Reserven dieser Rohstoffe

- Atomenergie (Produktion und Distribution von Atomenergie sowie Gewinnung von Uran und Bau sowie Vertrieb von Kernkomponenten von Atomkraftwerken)

Ausgeschlossen sind aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken:

- systematische Verletzung von Menschenrechten durch das Unternehmen selbst oder dessen Zulieferer (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) – insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC-Prinzip von ihrem Land vertrieben werden, die kulturelle Würde missachtet wird oder Selbstbestimmungsrechte von Dritten verletzt werden sowie Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)) oder durch eine massive Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung
- Betrieb von embryonaler Stammzellenforschung, soweit diese missbräuchlich eingesetzt wird und nicht dem Zweck der Krankheitsbekämpfung dient
- Tierversuche (Inkaufnahme der Schädigung von Tieren aufgrund von zu Forschungszwecken durchgeführten Aktivitäten mit lebenden Tieren zum Test von Endprodukten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben und im Rahmen der biomedizinischen Forschung nicht notwendig sind)
- Umweltbelastung (massive Missachtung von Umweltgesetzen bzw. ökologischen Mindeststandards mit schädlicher Wirkung auf Ökosysteme)
- kontroverse Wirtschaftspraktiken (massive Missachtung von anerkannten Wohlverhaltensregeln hinsichtlich Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerb und Sonstigem wie Betrug, Insiderhandel oder Geldwäsche)

Hierbei wird die ESG-Ausprägung der potenziellen Emittenten bzw. Schuldner bezogen auf die unterschiedlichen Kriterien, die zusätzlich unterschiedlich stark gewichtet sein können, überprüft und jeweils in ein ESG-Rating bzw. einen ESG-Score überführt. Diejenigen Anlagen von Emittenten bzw. Schuldnern mit den besten bzw. vergleichsweise guten Ratings bzw. Scores – ggf. bezogen auf Bandbreiten – werden im Sinne eines Best-in-Class-Ansatzes präferiert, wobei ökonomische Aspekte sowie mit der jeweiligen Anlage verbundene potenzielle Risiken und Chancen entweder vorher oder im Anschluss jeweils zwingend mit zu berücksichtigen sind. Die Verka zeichnet nur nach Artikel 8 und 9 SFDR klassifizierte Sondervermögen, wobei unabhängig von dieser Einstufung der Nachhaltigkeitscharakter der betreffenden Anlagen durch die Verka vor einem entsprechenden Investment eindringlich zu prüfen ist. Es wird zudem vorausgesetzt, dass potenzielle Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Jede Neuinvestition bzw. jeder Schuldner soll – sofern entsprechende Daten verfügbar sind – einen Temperaturpfad unter Berücksichtigung der klimarelevanten Unternehmensziele (soweit vorhanden) unterhalb des gewichteten Durchschnittswertes aller Investitionen aufweisen, um auf diese Weise den Durchschnitt sukzessive bis auf einen Wert unter 2 Grad Celsius zu reduzieren.

Zusätzlich zu einer ESG-Optimierung des Teilportfolios konventioneller Kapitalanlagen mittels der oben genannten Maßnahmen investiert die Verka in sogenannte Themeninvestments, die unmittelbar – bezogen auf ein oder mehrere Themen – bestimmte Aspekte der Nachhaltigkeit explizit fördern. Hierbei handelt es sich i.d.R. um illiquide bzw. alternative Investments in Form von Private-Equity- und/oder Private-Debt-Investments oder auch Immobilienanlagen. Bei Green und Social Bonds, die auch den Themeninvestments zugerechnet werden können, handelt es sich dagegen um liquide konventionelle Assets, die der Finanzierung konkreter Umwelt- oder Sozialprojekte dienen und diesbezüglich strengen Standards wie dem EU Green

Bond Standard oder den Green Impact Investment Guidelines der IFC genügen müssen. Themeninvestments lassen sich i.d.R. auch unmittelbar bestimmten UN-SDGs zuordnen, was wiederum jeweils einen entsprechenden messbaren Impact impliziert. Man spricht insofern auch von Impact-Investments. Neben der positiven Nachhaltigkeitswirkung tragen nachhaltige Themen- bzw. Impact-Investments überdies – unter der Voraussetzung einer möglichst breiten Diversifikation – grundsätzlich zu einer Verbesserung des Rendite-Risiko-Verhältnisses des Kapitalanlagenbestands bei. Mittels alternativer Investments lassen sich im Niedrigzinsumfeld mitunter vergleichsweise attraktive Renditen erzielen, der Nachhaltigkeitsfokus wirkt sich überdies grundsätzlich volatilitätsmindernd aus.

Im Hinblick auf die Auswahl der Unternehmen, in die die Verka investiert, wird im Vorfeld möglicher Investitionen im Rahmen der Kreditrisikobeurteilung neben ökonomischen Aspekten auch die Erfüllung von Mindeststandards in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien anhand öffentlich zugänglicher Informationen etwa im Rahmen von Nachhaltigkeitsberichten und/oder ESG-Daten entsprechender Nachhaltigkeitsratingagenturen überprüft. Sofern diese darauf schließen lassen, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern oder die Einhaltung von Steuervorschriften unzureichend sind, kommen betreffende Unternehmen für eine Investition nicht infrage.

*Berücksichtigung von Risiken in Investitionsentscheidungen:*

Ziel ist es, die mit einer nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens verbundenen Potentiale zu heben und den Unternehmenserfolg damit langfristig zu unterstützen. Dabei wird stets auf eine gesamtheitliche Betrachtung der nachhaltigen Unternehmensphilosophie geachtet, welche soziale, ökologische und ökonomische Ziele im Innen- als auch im Außenverhältnis glaubhaft umsetzt. Der weitreichendste Einfluss der Verka hinsichtlich angestrebter Nachhaltigkeitsziele wird über eine verantwortungsvolle Kapitalanlage erreicht und erstreckt sich – aufgrund des breit diversifizierten Kapitalanlagenportfolios – auf eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen und Regionen. Eine konsequente Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie des EKD-Leitfadens bilden hierfür einen messbaren Rahmen. So können auf der Grundlage objektivierbarer Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen (siehe oben) bereits zu einem frühen Zeitpunkt Risikotreiber identifiziert und ausgeschlossen werden, welche den wirtschaftlichen Erfolgt des Zielinvestments mittel- oder langfristig beeinträchtigen. Es geht hierbei also nicht allein nur um die freiwillige Berücksichtigung der gestalterischen Verantwortung, welche mit der Kapitalanlage zwangsläufig in Bezug auf ökologische, soziale, gesellschaftliche und ethische Aspekte verbunden ist (insb. Auswirkungen auf zukünftige Generationen), sondern gleichermaßen auch um den Schutz vor materiellen Risiken, welche mit der Investition in nicht nachhaltige Kapitalanlagen verbunden sind. Ziel des Nachhaltigkeitsrisikomanagements ist es, solche Emittenten zu identifizieren, bei welchen aufgrund einer nicht-nachhaltigen Unternehmensausrichtung in Zukunft erhöhte wirtschaftliche Risiken zu erwarten sind. Diese materialisieren sich beispielsweise in sinkenden Absatzzahlen aufgrund zunehmenden Bewusstseins für Nachhaltigkeit in Lieferketten, in Form höherer Refinanzierungskosten aufgrund steigender Risikozuschläge oder in Form exogener Schocks durch fiskalpolitische oder regulatorische Eingriffe in den Markt. Insbesondere den exogenen Schocks kommt bei der Risikosteuerung eine besondere Bedeutung zu, da zunehmendes öffentliches und politisches Interesse, speziell in Hinblick auf Risiken aus dem Klimawandel, den Kapitalmarkt zunehmend beeinflusst. So formulierte u.a. die europäische Union einen klima- und energiepolitischen Rahmen, welcher die Ziele des Pariser Klimaabkommens aufgreift und EU-weite Maßnahmen und verbindliche nationale Klimaschutzziele festschreibt. Konkret wird angestrebt, die

Treibhausgasemission deutlich zu senken, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen finden sich unter Punkt f) zur Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale.

e) Aufteilung der Investitionen

Geplant sind überwiegend nachhaltige Investitionen mit Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale, ohne zum jetzigen Zeitpunkt den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität mit zumutbaren Anstrengungen angeben zu können. Der Anteil anderer, nicht als nachhaltig eingestufter Investitionen soll sukzessive reduziert werden. In folgender Übersicht ist die langfristig geplante Aufteilung der Investitionen dargestellt. Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf direkte Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird. Andere, indirekte Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen etwa infolge von erhöhten Korrelationen und Konzernstrukturen sind jedoch nicht auszuschließen. Die Angabe darüber hinausgehender konkreter Ziel- oder Mindestquoten für einzelne betreffende Arten von Investitionen, Anlageklassen oder gar konkrete Anlageprodukte ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

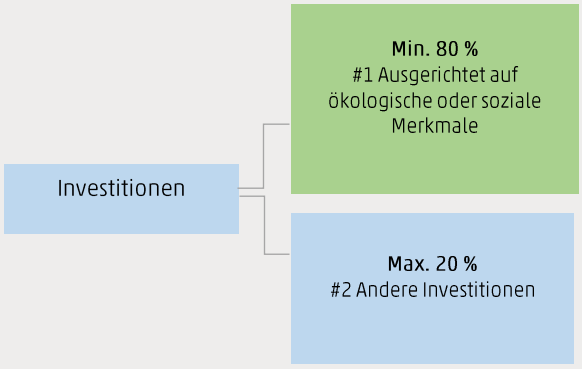


**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Um Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale angemessen zu steuern, erfolgt intern ein konsequentes Screening des Kapitalanlagenbestandes in Hinblick auf ökologische, soziale und eine gute Unternehmensführung betreffende Belange auf Basis der Einzeltitel (inkl. einer Fondsdurchschau) sowie eine transparente Kommunikation der Ergebnisse. Dabei greift die Verka auf die Expertise eines renommierten externen Datenlieferanten zurück, welcher für den überwiegenden Teil des Kapitalanlagenportfolios ein offizielles ESG-Rating sowie Daten zur $CO_2$-Intensität der einzelnen Emittenten vorhält. Der aktuell dreistufige Screening-Prozess sieht in der ersten Stufe ein ESG-Screening des

Kapitalanlagenbestands inkl. Fondsdurchschau vor. Dabei werden auf Basis des Best-In-Class Ansatzes sogenannte "Branchenführer", "Branchendurchschnitt" und "Branchenfolger" identifiziert. Für die Branchenfolger wird eine Obergrenze von 5 % angestrebt, wobei strategische Investitionen nach dem Engagement-Ansatz nicht unter diese Grenze fallen. Eine Überschreitung dieser Grenze zieht eine unmittelbare Überprüfung der betroffenen Kapitalanlagen und ggf. Anpassung des Kapitalanlagenbestands nach sich, sodass negative Implikationen aus nicht nachhaltigen Kapitalanlagen auf ein Minimum begrenzt bleiben. In einer zweiten Stufe erfolgt ein Abgleich des ESG-Ratings mit dem Kredit-Rating festverzinslicher Wertpapiere auf Einzeltitelebene. Der Fokus liegt auf jenen Emittenten, bei denen die Qualität beider Ratings deutlich voneinander abweicht. Ziel ist es, die Emittenten zu identifizieren, bei denen aufgrund des zunehmenden Einflusses von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensentwicklung in Zukunft mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Downgrade im Kredit-Rating zu erwarten ist. Das Screening der zweiten Stufe deckt den vollständigen Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ab und ist nicht auf die sogenannten Branchenfolger begrenzt. Die über das Screening der zweiten Stufe identifizierten Emittenten werden auf einer sogenannten Hotlist geführt und engmaschig überwacht. Sofern erforderlich, erfolgt eine Anpassung des Kapitalanlagenportfolios.

Im Rahmen der dritten Stufe des Screening-Prozesses erfolgt ein $CO_2$-Screening des Kapitalanlagenbestands. Der Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit hohem $CO_2$-Beitrag bezogen auf das Kapitalanlagenportfolio. Ziel ist es, $CO_2$-intensive Unternehmen im Kapitalanlagenportfolio überwiegend auszuschließen. Dies schützt nicht zuletzt davor, dass sich gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Dekarbonisierung unmittelbar in Form von hohen Wertverlusten von Aktien und Unternehmensanleihen („stranded Assets“) ungemindert auf die Wertentwicklung des Portfolios der Verka auswirken.

Zudem erfolgt ein Screening der Temperaturpfad-Daten des Bestands. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Neuanlagen den Durchschnittswert des Portfolios langfristig auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen.

g) Methoden

Die Erhebung der Daten zur Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale wie unter f) beschrieben erfolgt quartalsweise für den Bestand der liquiden Wertpapiere im Direktbestand und in extern verwalteten Spezial-Sondervermögen durch Auslesung aus der Online-Datenbank eines renommierten externen ESG-Datenproviders. Dieser ermittelt die Daten fortlaufend durch Abfrage und Auswertung von Unternehmensdaten. Die Aufbereitung und Analyse der Daten erfolgt IT-gestützt im Rahmen des Kapitalanlagen-Risikomanagements. Die Berichterstattung der Analyseergebnisse erfolgt intern regelmäßig im Risikokomitee der Verka sowie in Risikoberichten. Die externe Berichterstattung erfolgt sukzessive im Rahmen von Jahresberichten und Gremiensitzungen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Verka hat das Online-Datenbanksystem „ESG Manager“ von MSCI ESG Research, LLC einschließlich diverser Zusatzmodule etwa zum „Climate Value at Risk“ lizensiert. Hierbei handelt es sich um eine auch innerhalb der Branche weit verbreitete Datenbanklösung. Die Plausibilitätsprüfung der Daten erfolgt manuell im Kapitalanlagen-Risikomanagement. Die mittels „ESG Manager“ generierten Bestandsreports werden regelmäßig in Microsoft Excel

exportiert und dort entsprechend der internen Anforderungen weiterverarbeitet und für die jeweiligen Reports aufbereitet. Die Verka verwendet grundsätzlich keine selbst geschätzten Daten. Schätzdaten kommen ggf. zum Einsatz, wenn der ESG-Datenprovider solche verwendet. Der Anteil der geschätzten Daten ist nicht bekannt, ist aber annahmegemäß eher gering.

### i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Verka ist grundsätzlich auf die im Rahmen des „ESG Manager" bereitgestellten Daten beschränkt. Diese decken zwar den größten Teil der liquiden Wertpapiere ab. Dennoch sind für einen Teil der Unternehmen, in die die Verka investiert ist, derzeit noch keine entsprechenden Daten verfügbar. So lassen sich derzeit die Kennzahlen zu den wichtigsten Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI-Indikatoren") nur für einen Bruchteil des Kapitalanlagenbestands der Verka ermitteln, da einige der relevanten Kennzahlen noch überhaupt nicht oder nur für einen sehr geringen Anteil der Unternehmen verfügbar sind. Hinsichtlich der Datenqualität und der Methoden zur Ermittlung der einzelnen Kennzahlen bzw. Daten ist die Verka zudem vom Datenprovider abhängig. Aussagen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale können also teilweise nur eingeschränkt nachvollziehbar sein. Sofern die Datenqualität und -verfügbarkeit zu einzelnen Aspekten zu gering sein sollte, wird diesbezüglich auf entsprechende Aussagen verzichtet.

### j) Sorgfaltspflicht

Die Verka beachtet jederzeit die notwendige Sorgfaltspflicht in Bezug auf ihre Vermögenswerte. Dies schließt auch die Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale ein. Konkret bedeutet das, dass die Einhaltung der Anforderungen an das Kapitalanlagenportfolio durch fach- und sachkundige Mitarbeiter im Kapitalanlagenbereich unter Anwendung verschiedener Kontrollmechanismen mit Beteiligung des Risikomanagements und Einbeziehung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen fortlaufend überprüft wird. Prozess- und inhaltsbezogene Prüfungen erfolgen zudem jährlich durch die Interne Revision sowie den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Als Pensionskasse unterliegt die Verka zudem der Aufsicht der BaFin und ist dieser gegenüber auch fortlaufend berichts- und meldepflichtig.

### k) Mitwirkungspolitik

Neben der reinen Kapitalanlagenselektion nimmt die Verka mittels Stimmrechtsausübung im Wege des Proxing-Voting mittelbar Einfluss auf die Portfoliogesellschaften. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften bündeln die Stimmen mehrerer Fondsanleger mit gleichgerichtetem Interesse. Mit Blick auf die nachhaltige Zielrichtung der Stimmenabgabe bei den Hauptversammlungen stellt der Einsatz von Aktionärsrechten ein Instrument zur Umsetzung der Anlagestrategie der Verka dar, in der Nachhaltigkeit bzw. ESG ein wesentlicher Aspekt ist. Bei den betreffenden Portfoliogesellschaften handelt es sich grundsätzlich um größere börsennotierte Unternehmen. In vielen Fällen erfolgen auch Redebeiträge auf den Hauptversammlungen sowie eine direkte Kommunikation zwischen den stimmrechtsausübenden bevollmächtigten Vertretern der Verka und den jeweiligen Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaft. Es wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte nach Möglichkeit im Sinne der Verka und anderer institutioneller Investoren mit gleichgerichtetem Interesse vermieden werden. Sollten dennoch Interessenkonflikte

aufkommen, so werden diese abgewogen und eine Entscheidung im Sinne der wirtschaftlichen und nachhaltigen Interessen der Investoren gesucht. Auf eine dezidierte Darstellung zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik, zu einzelnen Abstimmungen und zum konkreten Abstimmungsverhalten wird an dieser Stelle verzichtet, da der Umfang der Beteiligungen der Verka an den betreffenden Portfoliounternehmen vergleichsweise gering ist. Die Proxy-Voting-Policies der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Fonds der Verka mit Aktien-Exposure verwalten, finden sich hier:

- https://www.inka-kag.de/dam/jcr:0cce6594-e19d-4273-99a7-f9b8c735e2a1/HSBC%20INKA_Proxy%20Voting_Deutsche%20HV_Umsetzung%20ESG-spezifischer%20Themen.pdf
- https://www.metzler.com/en/dam/jcr:f4a9e3bf-480e-49c6-8451-3cf510c64d9a/MAM-Proxy-Voting-Policy-e.pdf
- https://institutional.union-investment.de/dam/jcr:019b6c79-8575-428b-89bd-27c976a9fe4e/Proxy%20Voting%20Policy%202020_D.pdf

Eine Mitwirkung und direkte Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Unternehmen findet über die Stimmrechtsausübung hinaus unabhängig von bestehenden Aktieninvestments in Form von fortlaufenden Unternehmensdialogen statt. So findet über den Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI), dem die Verka angehört, sowie die Asset-Owner-Plattform der UN PRI ein regelmäßiger Austausch mit Unternehmen aus verschiedenen Branchen (z.B. Bergbau, Textilindustrie, Automobilsektor oder Banken/Investment Manager sowie branchenübergreifend in klimarelevanten Fragestellungen) zu Nachhaltigkeitsthemen statt.

l) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Ein (nachhaltiger) Marktindex, der als angemessener Vergleichsmaßstab für das Gesamtanlagenportfolio der Verka angesehen werden kann, existiert nicht. Gleichwohl wurde einzelnen Aktien- und Renten-Spezialfonds im Kapitalanlagenportfolio als Benchmarks und damit Vorgabe in Bezug auf das Anlageuniversum und die Allokation jeweils nachhaltige Indizes als Referenzwerte – zum Teil auf Initiative der Verka aufgelegte Custom-Indizes – vorgegeben, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Verka in Bezug auf Ausschluss- und Positivkriterien im Sinne des EKD-Leitfadens berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um folgende Wertpapierindizes:

Aktien:

- MSCI Europe SRI Select NR EUR unhedged
- MSCI World SRI Select NR EUR unhedged

Renten:

- Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG Weighted Index TR EUR Unhedged

Die jeweilige Index-Methodologie ist beim Indexprovider (jeweils MSCI, siehe https://www.msci.com/index-methodology) in Erfahrung zu bringen.

Die oben genannten Wertpapierindizes als Referenzwerte der betreffenden Wertpapierfonds sind kontinuierlich auf die ökologischen und sozialen Merkmale im Sinne der Nachhaltigkeitsanforderungen der Verka auf Basis des EKD-Leitfadens ausgerichtet. Eine Anpassung der Referenzwerte kann im Zuge der Weiterentwicklung des EKD-Leitfadens erfolgen, was in der Vergangenheit auch bereits vorgekommen ist.

Die Allokation der Wertpapierfondsportfolios und kontinuierliche Ausrichtung der Fonds-Anlagestrategien auf die jeweilige Indexmethode wird durch die externen Asset-Manager durch fortlaufende Abgleiche und die Ermittlung des Tracking Errors sowie ggf. hieraus folgende Reallokations- bzw. Umschichtungsmaßnahmen sichergestellt.

Die oben genannten Wertpapierindizes schließen Emittenten aus, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen der Verka auf Basis des EKD-Leitfadens im Hinblick auf Ausschluss- und Positivkriterien genügen. Obgleich das Anlageuniversum somit eingeschränkt wird, bieten die betreffenden Referenzwerte noch eine mindestens hinreichende Diversifikation.

Die Methode zur Berechnung der oben genannten Indizes kann beim Indexprovider (jeweils MSCI, siehe https://www.msci.com/eqb/methodology/meth_docs/MSCI_IndexCalcMethodology_Jan2020.pdf) abgefragt werden.